

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nienstedten

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nienstedten hat am 27.06.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nienstedten

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Kinderreihengrab für Säрге bis 1,20 m für 25 Jahre | € 746,75 |
| b) Erdreihengrab für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre | € 1.101,75 |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Kinderwahlgrab für Säрге bis 1,20 m für 25 Jahre | € 835,50 |
| bei einer Verlängerung / jährlich | € 33,42 |
| b) Erdwahlgrab für Säрге über 1,20 m je Grabbreite für 25 Jahre | € 1.362,50 |
| bei einer Verlängerung / jährlich | € 54,50 |

3. Wahlgrabstätten in besonderer Lage

- | | |
|--|------------|
| für Wahlgrabstätten mit besonderer Lage je Grabbreite für 25 Jahre | € 1.819,25 |
| bei einer Verlängerung / jährlich | € 72,77 |

4. Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| Urnenreihengrab für eine Urne für 25 Jahre | € 584,50 |
|--|----------|

5. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| für maximal 2 Urnen für 25 Jahre | € 667,50 |
| bei einer Verlängerung / jährlich | € 26,70 |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|----------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde | € 31,30 |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | € 31,30 |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | € 129,30 |
| b) eines liegenden Grabmals | € 31,30 |
| c) eine Grabmalgravur | € 10,15 |

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (einschließlich Abfuhr der Kränze und Erde)

1. für eine Erdbestattung

- | | |
|----------------------|----------|
| a) Säрге bis 1,20 m | € 253,40 |
| b) Säрге über 1,20 m | € 974,70 |

2. für eine Urnenbeisetzung

- | | |
|--|----------|
| a) für eine Urnenbeisetzung durch den Friedhof | € 304,12 |
| | € 46,79 |

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier | € 285,70 |
| a) je Trauerfeier mit Doppelzeit | € 394,28 |
| 2. Gebühr für die Benutzung des Warteraums, je Trauerfeier | € 80,00 |
| 3. Die Benutzung der Friedhofskapelle und des Warteraumes ist für Kirchenmitglieder gebührenfrei. | |
- Die Kosten für Strom, Heizung und Reinigung der Friedhofskapelle und des Warteraumes werden gemäß § 7 Abs. 2 in Rechnung gestellt.

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nienstedten

§ 7 Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(2) Die Kosten für Strom, Heizung und Reinigung, die bei der gebührenfreien Benutzung anfallen, werden den Nutzern pauschal mit

a) € 228,00 je Trauerfeier für die Friedhofskapelle in Rechnung gestellt.

b) € 64,00 je Trauerfeier für den Warteraum in Rechnung gestellt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 05. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.04.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg/West-Südholstein vom 05. September 2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.kirche-nienstedten.de bekannt gemacht und ist unter dem Link <https://kirche-nienstedten.de/page/307/satzungen> einsehbar. Die hierfür genutzte Internetseite liegt in ausschließlicher Verantwortung des Satzungsgebers.

Dieser Hinweis erfolgte am 04. Oktober 2024 im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg, Nr. 80, S. 1705.

Ev. -Luth. Kirchengemeinde Nienstedten



gez. Vorsitzender des Kirchengemeinderates
Pastor Dr. Christoph Schroeder



gez. Vorsitzender des Friedhofsausschusses
Pastor Tilmann Präckel